

# **Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffent- lichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf Feld-, Forst- und Wirt- schaftswegen in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim**

Auf Grund der §§ 1, 9, 31, 33 - 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 5. 595) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim als zuständige örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 18.03.2003 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier für das Gebiet der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim folgende Gefahrenabwehrverordnung:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen, einschließlich Feld-, Forst- und Wirtschaftswege, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Friedhöfe, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

## **§ 2 Gebote und Verbote**

- (1) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.
- (2) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. In öffentlichen Anlagen, mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, dürfen sie nur durch geeignete Führer kurz angeleint auf den Wegen mitgeführt werden.
- (3) Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Anlagen, Plätze und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Die Beseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.

## **§ 3 Anordnungen**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim und der Polizei ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben sich durch Ausweis zu legitimieren.

#### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen frei umherlaufen lässt,
  - 1.2 entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
  - 1.3 entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt so wie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
  - 1.4 entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund in öffentlichen Anlagen nicht durch geeignete Führer kurz angeleint auf den Wegen mitführt,
  - 1.5 entgegen § 2 Abs. 3 durch den Hund verursachte Verunreinigungen in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen und Gehflächen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim,

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und verliert am 31.12.2002 ihre Gültigkeit.

Gau-Algesheim, den 05. Mai 2003  
gez. Dieter Linck, Bürgermeister

#### Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06726 910-0.